



Protokollauszug vom

12.07.2023

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Inkraftsetzung Revision der Baulinien (Teilrevision 2021), Wülflingerstrasse, Juchpark

IDG-Status: öffentlich

SR.23.533-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Revision der Verkehrsbaulinien 2021 folgender Abschnitte werden auf den 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt:

- Anpassung Baulinie Juchpark (Abschnitt Schützenstrasse bis Forchstrasse) und Aufhebung der Niveaulinien
- Anpassung Baulinie Wülflingerstrasse (Teilstück Härti) sowie Aufhebung der Niveaulinien

2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Inkraftsetzung amtlich zu publizieren.

3. Beschluss und Begründung werden koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Amt für Baubewilligungen, Rechtsdienst; Tiefbauamt, Abteilung Mobilität; Geomatik- und Vermessungsamt, Fachstelle Geoinformation.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat die Revision der Baulinien (Teilrevision 2021) am 31. Oktober 2022 festgesetzt (Beschluss Nr. 2022.64). Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung vom 14. April 2023 (2023/8504) die Revision der Verkehrsbaulinien genehmigt.

Im Rahmen der 30-tägigen Rekursfrist ist gemäss Teilrechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 26. Juni 2023 einzig gegen den Abschnitt der Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse ein Rechtsmittel ergriffen worden. Zu den übrigen Abschnitten der Teilrevision 2021 wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Der Stadtrat kann somit die Revision der Baulinien (Teilrevision 2021) mit Ausnahme der Verkehrsbaulinie Ohrbühlstrasse – St. Gallerstrasse in Kraft setzen und publizieren.

2. Externe und interne Kommunikation

Die Inkraftsetzung wird durch das Amt für Städtebau amtlich publiziert. Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung werden zusammen mit der amtlichen Publikation für die Inkraftsetzung veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

1. Publikation im Amtsblatt vom 12. Mai 2023

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Teilrechtskraftbescheinigung, Baurekursgericht des Kantons Zürich vom 26. Juni 2023